

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 30 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 30 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 24.04.2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0012) genehmigt.

München, 02.05.2023

**Nachtrag Nr. 30 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der  
Mobil Betriebskrankenkasse**

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

**Art. I**

**§ 10 Leistungen**

In Abs. 6 Nr. 2 wird nach der Angabe „c) FSME“, die Angabe „d) Meningokokken-B-Impfung für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“ eingefügt.

**§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V**

In Abs. 2 wird nach Satz 2 der Satz: „Voraussetzung für die Leistungen nach Nr. 5 ist, dass diese nach § 23 SGB V durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht werden und nicht bereits ein Anspruch nach den Mutterschafts-Richtlinien besteht.“ eingefügt.

In Abs. 2 werden in dem neuen Satz 4 nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „die Originalrechnung“ durch die Wörter „eine spezifizierte Rechnung“ ersetzt.

In Abs. 2 werden nach der Nr. 3 folgende Wortlaute unter der Nr. 4 und Nr. 5 eingefügt:

**4. Mehrkosten für Kompressionstherapie**

Die Mobil Betriebskrankenkasse beteiligt sich für ihre schwangeren Versicherten in Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V an Mehrkosten von Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie. Die Mehrkosten erstrecken sich auf eine über die Regelleistung hinausgehende Beschaffung von einem Paar Kompressionsstrümpfen/Strumpfhosen. Des Weiteren wird eine zusätzliche Versorgung mit einer Schwangerschaftsleibbinde bezuschusst. Die Kosten erstrecken sich auf eine über die Regelleistung hinausgehende Beschaffung für eine Schwangerschaftsleibbinde. Voraussetzung ist, dass die Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Abs. 2 SGB V gelistet oder von den dort genannten Produktgruppen erfasst werden und die Verordnung durch einen zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgt.

Erstattet werden 80 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 20,00 Euro pro Rechnung.

**5. Zusätzliche Schwangerschaftsuntersuchungen**

Die Mobil Betriebskrankenkasse beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus mit einem Zuschuss an den nachfolgenden ärztlichen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden:

- a) Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.
- b) Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- c) Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.

- d) Großer oraler Glukosetoleranztest (75g Glukosetoleranztest) zwischen der 24. und 27. Schwangerschaftswoche für schwangere Versicherte, die aufgrund familiärer Vorbelastungen, Vorerkrankungen oder Risikofaktoren wie Adipositas, bereits vorausgegangener Gestationsdiabetes, Dyslipidämien, arterielle Hypertonie, koronare Herzkrankheit ein erhöhtes Risiko für einen Gestationsdiabetes mellitus aufweisen. Der jeweilige Erstattungsbetrag wird einmalig je Schwangerschaft geleistet und beträgt 80 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 20,00 Euro pro Leistung.

In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

## **Art. II (Inkrafttreten)**

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden  
Jürgen Jelden  
Celle, 21.03.2023

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil im schriftlichen Verfahren beschlossene 30. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 24. April 2023

213 – 10204#00007#0012

